OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652879/7/FP

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass des Vorlageantrags vom 24. Juli 2023 gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 13. Juli 2023, GZ: BHRIVerk-2023-104411/7- über die Beschwerde vom 14. Juni 2023 von H. S., geb. x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. Mai 2023, GZ: BHRIVerk-2023-104411/4-Schr, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

A. zu Recht:

I. Dem Vorlageantrag wird Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde vom 14. Juni 2023 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der neuerliche Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe vom 1. Oktober 2023 wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der belangten Behörde entzog diese die Lenkberechtigung des Antragstellers (idF Bf) für die Dauer von einem Monat ab Rechtskraft. Die Entscheidung der belangten Behörde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf wegen eines Geschwindigkeitsdelikts (> 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets) rechtskräftig bestraft wurde.

I.2. In einem am 20. Juni 2023, also rechtzeitig zur Post gegebenen Schreiben an die belangte Behörde führte der Bf folgendes aus:

„[…] Ich erhebe,
1. Beschwerde an das Verwaltungsgericht OÖ!
2. Antrag auf Gebührenbefreiung!
3. Antrag auf aufschiebende Wirkung!
4. Antrag auf Kostenlose Beistellung eines Rechtsanwaltes für das laufende Verfahren!

Begründung: Einspruchsgründe erfolgen durch den Rechtsanwalt im laufenden Verfahren. weitere Einspruchsgründe behalte ich mir vor. […]“

I.3. Ohne den Verfahrenshilfeantrag dem Verwaltungsgericht gemäß § 8a Abs 6 VwGVG unverzüglich vorgelegt zu haben erließ diese eine Beschwerdevorentscheidung (13. Juli 2023, GZ: BHRIVerk-2023-104411/7-Schr), in welcher sie die Beschwerde des Bf abwies. In ihrer Begründung stellte die belangte Behörde dar, die Beschwerde sei wegen Verschleppungsabsicht zurückzuweisen gewesen.
Mit den übrigen Anträgen des Bf, insbesondere dem Verfahrenshilfeantrag setzte sich die belangte Behörde nicht auseinander.

I.4. In seinem Schreiben vom 24. Juli 2023 beantragte der Bf die Vorlage der Beschwerde. Sein Anbringen lautet wie folgt:

„[…] Antrag – Vorlageantrag – Beschwerde
1. Antrag dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.
2. Ich beantrage die Bewilligung einer Verfahrenshilfe.
3. Ich beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.
4. Antrag auf Gebührenbefreiung.
5. Begründung: Einspruchsgründe und Rechtswidrigkeit erfolgen durch den beigegebenen Rechtsanwalt im laufenden Verfahren […]“

I.5. Dieser Antrag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 8. August 2023 zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Der Verfahrenshilfeantrag wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 6. September 2023 abgewiesen.

II.2. Gleichzeitig forderte das Verwaltungsgericht den Bf wie folgt zur Verbesserung auf:

„Verbesserungsauftrag:

Sie haben am 21. Juni 2023 bei der Bezirkshauptmannschaft Ried eine Beschwerde eingebracht, mit welcher der Bescheid vom 23. Mai 2023, GZ: BHRIVerk-2023-104411/4-Schr angefochten werden soll. Diese hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ihr Anbringen – nach Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag - zur Entscheidung vorgelegt.

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den angefochtenen Bescheid auf Grund Ihrer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG (Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren) zu überprüfen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Entziehung Ihrer Lenkberechtigung.
Sie führen in Ihrem Schreiben aus, es werde Beschwerde erhoben, legen aber nicht dar, auf welche Gründe Sie ihre Beschwerde stützen. Sie stellen auch keine Anträge.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Es wird Ihnen daher aufgetragen, binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich die oben angeführten Mängel zu beheben. Andernfalls wird Ihre Beschwerde zurückgewiesen.“

Der genannte Beschluss samt Verbesserungsauftrag wurde dem Bf am 11. September 2023 zugestellt.

II.3. Am 9. Oktober 2023 langte beim Landesverwaltungsgericht ein Schreiben des Bf ein, in welchem er sich auf den Verbesserungsauftrag bezog und Folgendes darstellte:

„Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten.
Punkt 1 + 2 + 4 + 5 wurden in der Beschwerde so schon dagelegtt!
Für den Punkt 3 ist es erforderlich das mir Rechtshilfe gewährt wird, um die Gründe im Detail zu klären.
Antrag: Ich ersuche um Bewilligung der Verfahrenshilfe.“

In einer Kopie des mitübermittelten Verbesserungsauftrags hat der Bf neben den dort wiedergegebenen Absätzen des § 9 Abs 1 VwGVG fünf Häkchen angebracht.

II.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.5. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat die in den Punkten I.1. und I.4. wiedergegebenen Anbringen erstattet. Die belangte Behörde hat, ohne dem Verwaltungsgericht den Verfahrenshilfeantrag des Bf samt Verfahrensakten unverzüglich vorzulegen eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und die Beschwerde des Bf abgewiesen. [Beschwerdevorentscheidung]

Der Bf hat nach Zustellung der abweisenden Verfahrenshilfeentscheidung nicht binnen vier Wochen eine neue Beschwerde eingebracht und hat auf den Verbesserungsauftrag vom 6. September 2023 auch nicht reagiert.

Mit Anbringen vom 1. Oktober 2023, bei Gericht eingelangt am 9. Oktober 2023, legte der Bf wie unter II.3. wiedergegeben dar.

II.6. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den jeweiligen in den Feststellungen genannten Schriftstücken.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zur Beschwerdevorentscheidung

III.1.1. Rechtsgrundlagen

§ 8a sowie § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lauten:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird. (3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den

Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt."

„Beschwerdevorentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind."
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 5 Z 11, BGBl. I Nr. 138/2017)

III.1.2. § 8a Abs 6 VwGVG normiert, dass die Behörde dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen hat.

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist gemäß Abs 7 leg. cit mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich, dass die Behörde im Falle des Einlangens eines Verfahrenshilfeantrages diesen – samt Akten – also auch samt einer allenfalls bereits mitübermittelten Beschwerde, dem Verwaltungsgericht vorzulegen hat. Die Behörde ist nicht berufen, selbst über den Verfahrenshilfeantrag zu entscheiden. Der Verfahrenshilfeantrag unterbricht die

Beschwerdefrist und beginnt diese neu zu laufen, wenn eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Verfahrenshilfeantrag ergeht.
In vorliegenden besonderen Fall hat der Bf zwar mitgeteilt Beschwerde zu erheben, er hat sich jedoch vorbehalten, diese durch einen Rechtsanwalt ausführen zu lassen.
In systematischer und teleologischer Zusammenschau der Abs 6 und 7 leg. cit. steht die Anordnung des Gesetzes, die Behörde habe den Verfahrenshilfeantrag samt Akten dem Verwaltungsgericht unverzüglich vorzulegen und die Frist zur Beschwerdeerhebung beginne neu zu laufen der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, welche vor der Vorlage des Verfahrenshilfeantrages ergeht, entgegen, weil das Gesetz zunächst die Prüfung der Verfahrenshilfevoraussetzungen durch das Gericht im Auge hat.
Zwar sieht der Gesetzgeber in Zusammenhang mit nicht ausgeführten (und damit im Ergebnis unzulässigen) Beschwerden keine ausdrücklichen Regelungen vor, jedoch muss bei nicht ausgeführten Beschwerden davon ausgegangen werden, dass diesen nicht das Hindernis der Einmaligkeit des Rechtsmittels entgegensteht, sodass in solchen Fällen dem Beschwerdeführer zumindest ein Verbesserungsrecht iSd § 13 Abs 3 AVG zukommen muss.

Es erscheint, als hätte die belangte Behörde übersehen, dass der Bf einen Verfahrenshilfeantrag eingebracht hat, zumal sich auch im Vorlageschreiben an das Verwaltungsgericht kein Hinweis auf die beantragte Verfahrenshilfe findet.
Aus den dargelegten Gründen war die Behörde einerseits nicht berufen, eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, durfte die Beschwerde vor Allem aber nicht, ohne Durchführung eines Verbesserungsverfahrens gemäß § 13 Abs 3 AVG, als unzulässig zurückzuweisen, weil im Fall der Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages die Beschwerdefrist ex lege perpetuiert wird und insofern die Annahme einer Verschleppungsabsicht nicht in Betracht kommt, weil der Bf auch nur den Verfahrenshilfeantrag einbringen könnte und insofern jedenfalls die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung einer diesbezüglichen Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts zu laufen beginnen würde. Der Beschwerdeführer würde insofern ja schlechter gestellt, weil er nicht nur den Verfahrenshilfeantrag stellt, sondern auch darlegt, Beschwerde erheben zu wollen. Dies erscheint dem Gericht nicht denkbar.

Vor diesem Hintergrund durfte die belangte Behörde eine Beschwerde-vorentscheidung in Form eines zurückweisenden Bescheids wegen angenommener Verschleppungsabsicht nicht erlassen, weshalb diese vom Verwaltungsgericht aufzuheben ist.

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verhältnis zwischen Ausgangsbescheid und Beschwerdevorentscheidung im Anwendungsbereich des VwGVG derogiert die Beschwerdevorentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig. Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines

zulässigen Vorlageantrags die Beschwerde; der Vorlageantrag richtet sich nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss, bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht; durch das Verwaltungsgericht im Sinn des § 14 Abs. 1 VwGVG aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann freilich nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheids getretene Beschwerdevorentscheidung (vgl. VwGH 25.5.2021, Ra 2020/08/0046 mit Verweis auf VwGH 9.9.2019, Ro 2016/08/0009, mwN; anders im Anwendungsbereich der BAO: vgl. etwa VwGH 2.7.2015, Ro 2015/16/0011; und VwGH 12.5.2021, Ra 2019/13/0101).
(VwGH 24. Februar 2022, Ro 2020/05/0018)
[Hervorhebung nicht im Original]

Angesichts der vorangegangenen Zurückweisung der Beschwerde durch die belangte Behörde, bewirkte die Beschwerdevorentscheidung iSd dargestellten Judikatur keine Derogation, weshalb die Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung den Ausgangsbescheid wieder herstellt und dieser im Rechtsbestand bleibt.

II.2. Zur Beschwerde

II.2.1. Nichtsdestotrotz hat der Beschwerdeführer – wenn auch unzureichend ausgeführt – Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde wurde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 8. August 2023 zur Entscheidung vorgelegt, woraus sich dessen Zuständigkeit ergibt.

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen.

Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfasst jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (*Eder ua.*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, §9 VwGVG, K 10).

III.2.2. Das Anbringen des Beschwerdeführers bezieht sich inhaltlich nicht auf den ergangenen Bescheid, sondern legt er lediglich dar, dass er Beschwerde erheben will. Weder äußert sich der Beschwerdeführer inhaltlich zum ergangenen Bescheid, noch stellt er relevante Anträge (außer einen unzulässigen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der bereits mit Beschluss vom 6. September 2023 zurückgewiesen wurde, noch begründet er solche.

Aufgrund der vollkommen unsubstantiierten Darstellungen ist aus diesen nicht ableitbar, auf welche Form der Erledigung der Bf abzielt. Insbesondere beinhaltet das Anbringen keinen Beschwerdeantrag bzw. kein Begehren und vor Allem keine Begründung (Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt).

Zudem beinhaltet das Anbringen keine Angaben zur Rechtzeitigkeit.
Der Eingabe des Bf ist somit kein vor Allem kein begründeter Beschwerdeantrag zu entnehmen.

Der gerichtliche Mängelbehebungsauftrag wurde dem Bf am 11. September 2023 durch Übergabe an einen Mitbewohner zugestellt (Rückschein).

Das Gericht hat dem Bf aufgetragen, das Anbringen binnen vier Wochen zu verbessern. Bis zur Entscheidung ist bei Gericht kein Schreiben des Bf eingelangt.

Der Bf hat rechtzeitig auf den gerichtlichen Mängelbehebungsauftrag reagiert, ist diesem inhaltlich jedoch nicht nachgekommen, weil der Bf neuerlich insbesondere keine begründeten Beschwerdeanträge stellt, sondern auf seinem bereits rechtskräftig abgewiesenen Verfahrenshilfeantrag beharrt und sich die Begründung vorbehält, weil er auf dem Standpunkt steht, ihm müsse „Rechtshilfe gewährt“ werden.

Der Bf übersieht, dass er – und wurde dies im Beschluss vom 6. Oktober 2023 ausführlich dargelegt - keinen Anspruch auf Verfahrenshilfe hat. Mit diesem Beschluss wurde sein Antrag rechtskräftig abgewiesen. Es stand dem Bf nach Zustellung dieses Beschlusses samt Mängelbehebungsauftrag frei, sich selbst um eine rechtsfreundliche Vertretung zu bemühen, und auf diese Weise oder selbst binnen vier Wochen die Verbesserung seiner Beschwerde herbeizuführen.

Im nunmehrigen Anbringen behält sich der Bf neuerlich vor, seine Begründung nur durch einen Verfahrenshelfer beibringen zu wollen. Er äußert sich mit keinem Wort inhaltlich zur Sache.

Er ist dem Verbesserungsauftrag insofern nicht binnen der ihm gesetzten Frist nachgekommen, weshalb seine Beschwerde zurückzuweisen ist.

III.3. Zum neuerlichen Verfahrenshilfeantrag

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind im Zeitpunkt ihrer Zustellung (=Erlassung) formell und materiell rechtskräftig, weil gegen sie keine ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050).

„[…] Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Erst nach Erlassung der rechtskräftigen Erstentscheidung hervorkommende Umstände, die eine Unrichtigkeit dieser Entscheidung dartun, stellen keine Änderung des Sachverhalts dar, sondern können lediglich einen Grund zur Wiederaufnahme eines Verfahrens darstellen. Dieser tragende Grundsatz soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern; die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formell rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt (vgl VwGH vom 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0029). Auch das VwG hat dann, wenn der bei ihm in Beschwerde gezogene verwaltungsbehördliche Bescheid nach den vorstehenden Grundsätzen zu Unrecht eine Sachentscheidung beinhaltete, im Rahmen seiner Prüf- und Entscheidungsbefugnis (vgl dazu etwa VwGH vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032) einen Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (vgl idS etwa VwGH vom 23. Mai 1995, 94/20/0785; vgl VfGH vom 18. Juni 2014, G 5/2014 (VfSlg 19.882/2014)).“ (VwGH 4. Mai 2022, Ra 2022/01/0006)

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Verfahrenshilfeantrag des Bf bereits mit Beschluss vom 6. September 2023 abgewiesen. Es hat also bereits über diesen entschieden.
Neuerungen, also ein neuer Sachverhalt oder eine Änderung der Rechtslage sind zwischenzeitig nicht eingetreten. (vgl. zu einem vergleichbaren Fall VwGH 17. November 1994, 94/18/0624)
Der neuerliche Antrag auf Verfahrenshilfe ist insofern wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl